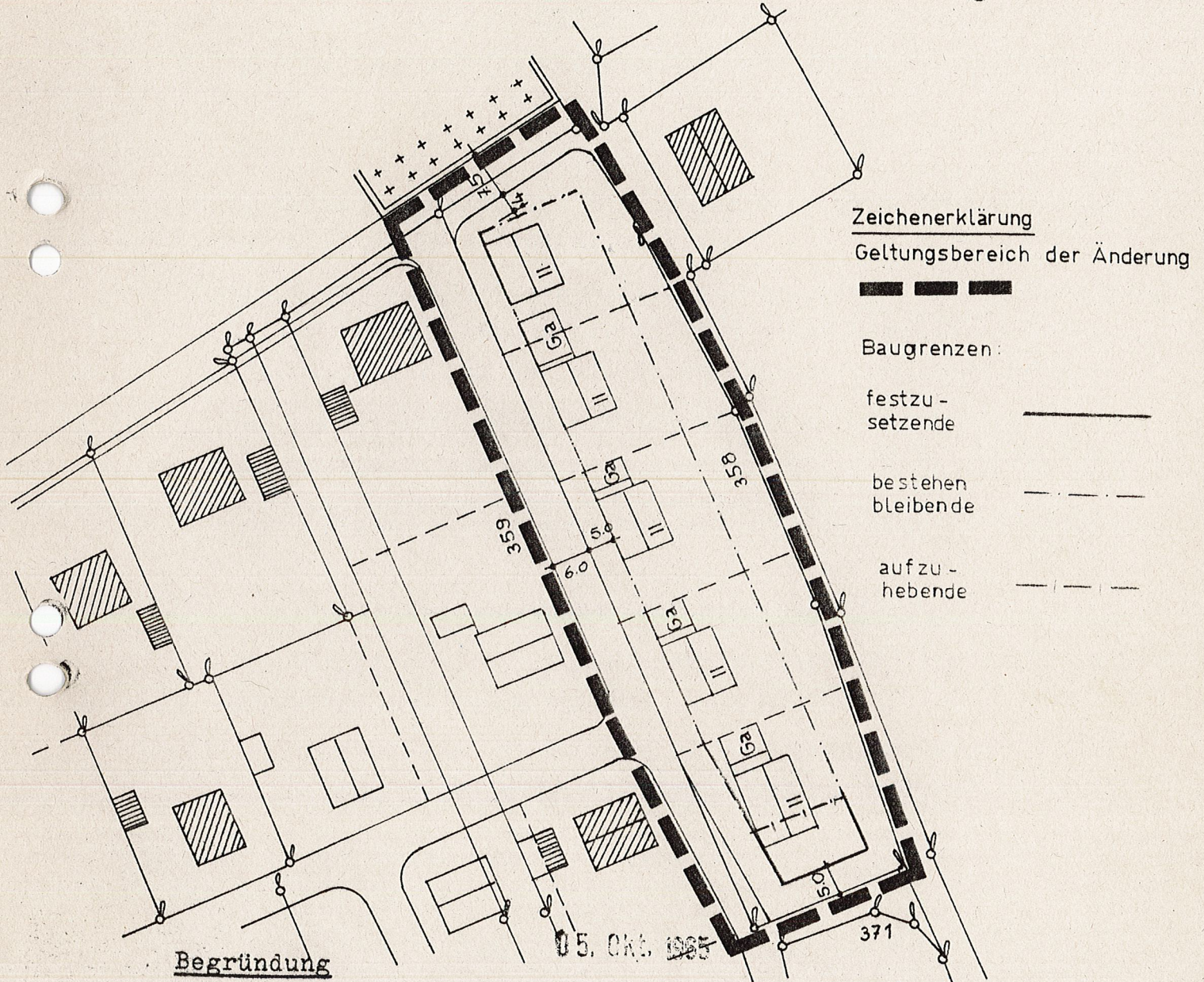


Gemeinde Großkötz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1967 mit -/ 8 Stimmen den Beschluß vom 28. November 1966 aufgehoben. Mit -/ 8 Stimmen wird die Änderung des Bebauungsplanes nach Maßgabe der Planzeichnung vom 5. Oktober 1965 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) neu beschlossen. Gleichzeitig wird die Änderung nach § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Zeichenerklärung

Geltungsbereich der Änderung

Baugrenzen:

- festzusetzen ————
- bestehen bleibende - - - -
- aufzuhebende - - - -

Begründung

Wegen der stärkeren Hanglage des Grundstückes Plan-Nr. 358 bereitet die Errichtung von Häusern mit Erdgeschoß und ausbaubarem Dachgeschoß Schwierigkeiten. Um eine zweckmäßige Bebauung zu ermöglichen, sollen auf diesem Grundstück zweigeschossige Gebäude mit ausbaubarem Dachgeschoß erstellt werden.

Eine Erweiterung der bebaubaren Fläche ist notwendig, um statt 4 Wohngebäuden fünf errichten zu können.

Bei Anwendung des bisherigen Textteiles der Satzung sind verschiedentlich Schwierigkeiten und unbeabsichtigte Härten aufgetreten. Der Satzungstextteil ist daher ebenfalls zu ändern.

Beschluß

§ 4 der Satzung wird gestrichen und neu gefaßt:

§ 4

Bauweise

- 1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und können, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze errichtet werden.
- 3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 5 der Satzung wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 5

Mindestgröße der Baugrundstücke

- 1) Die Baugrundstücke müssen vorbehaltlich des Abs.2 eine Mindestgröße von 500 qm aufweisen.
- 2) Bei Doppel- oder Reihenhaus muß die Grundstücksgröße je Halb- oder Reihenhaus mindestens 150 qm betragen.

§ 6 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 6

Zahl der Vollgeschosse

- 1) Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.
- 2) Bei Hanglage dürfen die Gebäude an der Talseite mit nicht mehr Geschossen in Erscheinung treten als die festgesetzte Vollgeschoßzahl beträgt.

Paragraph 7 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

- 1) Bei Hauptgebäuden sind Satteldächer und Walmdächer zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.
- 2) Nebengebäude und Garagen können mit Pult- und Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- 3) Bei Hauptgebäuden muß die Dachneigung zwischen 26° und 33° liegen. Dachaufbauten (Gaupen) sind nicht zulässig.

Die §§ 8, 9 und 10 sind zu streichen, die folgenden Paragraphen neu zu numerieren.

Paragraph 12 ist wie folgt neu zu fassen:

Ausnahmen

- 1) Unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen können die Garagen auch an anderer Stelle als in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehen errichtet werden, wenn dadurch das beabsichtigte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Anordnung von Kellergaragen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch das beabsichtigte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Als Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen wir der Änderung des Bebauungsplanes zu:

Eigentümer der Flur-Nr.

357

Johann Chle

358

Ehnerer Paul

359

Korn N. Konrad

360

Oliv Siegel i.V.

371

Johann Witzling

Großkötz, den 24. 10. 1967...



[Signature]
Bürgermeister

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke stimmen der Änderung der Bebauungsplan-Satzung zu:

Plan Nr. 358

Schäfer

368/2

[Signature]

360

[Signature]

363/3

[Signature]

371

Eckert, Adam

363/4

[Signature]

369

Dreyer, Konrad

363/5

[Signature]

4. April 1967

[Signature]

394

[Signature]

364

[Signature]

361

[Signature]

364/2

[Signature]

361/1

Krusch

364/3

[Signature]

362

Wiedemann Joh

364/4

[Signature]

362/2

Neuer, Konrad

364/5

[Signature]

363

L. Freitag

364/6

[Signature]

363/1

Schneiders